

Sitzung des Gemeinderates am 31.03.2021	Beratungsunterlage TOP: 2	Bearbeiterin:	Datum: 22.03.2021
	Drucksache-Nr.: 15 /2021	Frau Bezner	
	nichtöffentlich x öffentlich	BM: 	10:  20: 

Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Sondergebiet Energiegewinnung“

- Aufstellungsbeschlüsse und Beschluss über die frühzeitige Beteiligung

Sachverhalt:

Die Gemeinde Freudental plant gemeinsam mit dem Betreiber, der Bürgerenergiegenossenschaft Neckar-Enz (BENE) die Erweiterung des bestehenden Nahwärmenetzes Freudental. So sollen ab dem Jahr 2022 u.a. das Schloss Freudental, das Neubaugebiet „Alleefeld“ sowie weitere Gebäude an der Verbindungsleitung zum Neubaugebiet angeschlossen werden. Um diesen zusätzlichen Wärmebedarf zu decken ist auch eine Erweiterung der Wärmeerzeugungsanlagen notwendig. Als Anlagen liegen der Abgrenzungsplan und der Erläuterungsbericht des Büros KMB bei.

Anlass und Ziel der Planung:

Mit der Ausweisung eines Sondergebiets sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Ausbau der Erzeugungsanlage des Nahwärmenetzes durch Blockheizkraftwerke, Pufferspeicher und Solarthermieanlage geschaffen werden.

Die im Osten an das Plangebiet angrenzenden Flächen sind bereits bebaut, Im Norden, Westen und Süden grenzen landwirtschaftliche Flächen an das Plangebiet an.

Im Nordosten des Plangebiets, im Bereich des bisher festgesetzten Parkplatzes, soll das Blockheizkraftwerk sowie der Pufferspeicher in direkter Anbindung an die vorhandene Infrastruktur entstehen. Auf den bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen im Westen des Plangebiets soll die Solarthermieanlage entstehen.

Im derzeit gültigen Regionalplan (Fortschreibung vom 22.07.2009, rechtsverbindlich am 12.11.2010) ist der Planbereich als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt.

Im derzeit gültigen Flächennutzungsplan, Fortschreibung FNP 2005 - 2020 (genehmigt am 14.07.2006) des Gemeindeverwaltungsverbands Besigheim, ist das Plangebiet als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Es erfolgt eine Änderung des Flächennutzungsplans im Rahmen der derzeitigen Fortschreibung.

Frühzeitige Beteiligung:

Im nächsten Verfahrensschritt sollen die frühzeitige Bürgerbeteiligung und die Behördenbeteiligung stattfinden.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten für das notwendige Verfahren sind von der Gemeinde zu tragen. Die Verwaltung hat zwei Angebote eingeholt und das wirtschaftlichere Angebot beauftragt.

Die Gesamtkosten betragen incl. Grünordnungsplanung und ohne weitere Mitwirkung an der Verfahrensdurchführung brutto ca. 16.238,64 €. Diese Kosten sind vom Eigenbetrieb zu tragen und werden im Haushaltsplan berücksichtigt.

Beschlussvorschlag:

1. Für den Bereich des Bebauungsplans „Sondergebiet Energiegewinnung“ wird die Aufstellung eines Bebauungsplans eingeleitet mit

1. Satzung über die planungsrechtlichen Festsetzungen (§ 10 BauGB)
2. Satzung über die örtlichen Bauvorschriften (§ 74 LBO)

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 290, 291, 292 und teilweise 297.

2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB wird in Form einer vierwöchigen Planaufgabe mit Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung der Planung durchgeführt.